

- Sir Burton Hall (Bahamas)
- Herr Frank Höpfel (Österreich)
- Herr Raimo Lahti (Finnland)
- Herr Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)
- Frau Chioma Egongdu Nwosu-Iheme (Nigeria)
- Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Herr Brynmor Pollard (Guyana)
- Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
- Herr Krister Thelin (Schweden)
- Herr Klaus Tolksdorf (Deutschland)
- Tan Sri Dato' Lamin bin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

5. *beschließt außerdem*, unbeschadet der Bestimmungen der Resolution 1800 (2008), die Ziffern 1 und 2 des Artikels 12 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5986. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus höchstens sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens zwölf im Einklang mit Artikel 13 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich zu jedem Zeitpunkt aus höchstens drei ständigen Richtern sowie neun Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen, außer unter den in Absatz 5 genannten Umständen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.

Beschluss

Auf seiner 6040. Sitzung am 12. Dezember 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/767)“.

Resolution 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Dezember 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 26. November 2008¹²⁷ beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, nach der die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) ernannten Ad-Litem-Richter bis zum 31. Dezember 2008 auf sechzehn erhöht werden kann,

feststellend, dass der Gerichtshof derzeit insgesamt vierzehn Ad-Litem-Richtern Fälle zugewiesen hat, dass dreien von ihnen ein Fall zugewiesen wurde, in dem die Urteilsverkündung zum 12. Februar 2009 erwartet wird, und dass mit der Ernennung eines weiteren Ad-Litem-Richters für einen neuen Fall, der am 15. Dezember 2008 beginnen soll, die Gesamtzahl der Ad-Litem-Richter bis zum 12. Februar 2009 auf fünfzehn steigen würde,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und dass er in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die volle Durchführung der Arbeitsabschlagsstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, diese dem Generalsekretär in Resolution 1800 (2008) erteilte Ausnahmegenehmigung als vorübergehende Maßnahme zu verlängern, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so seine Arbeitsabschlagsstrategie verwirklichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 28. Februar 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6040. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6155. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/333)^c.

Resolution 1877 (2009) vom 7. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 27. Mai 2009 und das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 29. Mai 2009 beigefügt sind¹²⁸,

¹²⁷ S/2008/767.

¹²⁸ S/2009/333.